

Ministerial-Bekanntmachungen.

[115] I. Auf dem Grunde des § 2 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und des § 4 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen höchsten Verordnung vom 9. Oktober 1875 ist von dem unterzeichneten Staats-Ministerium beschloffen worden, vom 1. Januar 1883 an den zum Gemeindebezirk Sündremda und mit diesem zu dem Standesamts-Bezirk Remda gehörigen Theil des Dorfes Kleinhettstädt (Kleinhettstädt Weimarischen Antheils) von dem bezeichneten Standesamts-Bezirk abzutrennen und dem Bezirke des Standesamtes Dienstedt einzuverleiben.

Weimar, den 15. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[116] II. Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nr. 50 Seite 447 und 448 des laufenden Jahrgangs eine Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt Seite 309; Regierungs-Blatt Seite 144), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Nach dieser Nachweisung sind als Strafregister-Behörden bestimmt

in Preußen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie, Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Hamburg: die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
in Bayern: die Amtsanwälte;
im Königreich Sachsen: die Amtsrichter;